

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 374/09 B

L 6 R 334/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 166/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.4.2009 hat es das Landessozialgericht (LSG) abgelehnt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsminderung zuzusprechen, weil der Zeitraum vom 1.1.1984 bis zum Eintritt des Versicherungsfalls am 9.6.2004, 1.7.2006 oder später nicht lückenlos mit Anwartschaftserhaltungszeiten (hier: freiwilligen Beiträgen) belegt sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat sich der Kläger beim erkennenden Gericht beschwert und geltend gemacht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger den geltend gemachten Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan hat (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*).
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "unter welchen Voraussetzungen von einer grob fahrlässigen Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen und einer Pflichtverletzung des Leistungsträgers ausgegangen werden" müsse.
- 6 Er hat indes nicht ausreichend dargelegt, dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Frage erwarten lässt. Da der Kläger im Zeitraum vom 1.1.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung am 9.6.2004, 1.7.2006 oder später nicht jeden Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt hat (*§ 241 Abs 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI>*), kommt es für das Rentenverfahren darauf an, ob für die unbelegten Kalendermonate ab dem 1.2.2002 "eine Beitragszahlung noch zulässig ist" (*§ 241 Abs 2 Satz 1 SGB VI*). Eine Zahlung von (freiwilligen) Beiträgen ist auf Antrag des Versicherten in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust einer



Rentenanwartschaft, auch nach Ablauf der in § 197 Abs 2 SGB VI genannten Frist zuzulassen, wenn er an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert war (§ 197 Abs 3 Satz 1 SGB VI). In diesem Zusammenhang trägt der Kläger selbst vor, dass das Vorliegen eines (besonderen) Härtefalls und die daran anknüpfenden Folgefragen, ob er die Zahlung freiwilliger Beiträge (grob) fahrlässig versäumt habe und die Beklagte hieran ggf ein (überwiegendes) Mitverschulden treffe, Gegenstand des Beschwerdeverfahrens B 12 R 19/09 B sei. Nachdem der 12. Senat diese Beschwerde mit Beschluss vom 16.9.2009 verworfen hat, steht auf Grund des Urteils des LSG vom 8.4.2009 zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, dass dem Kläger das begehrte Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen nicht zusteht. Das wäre auch im angestrebten Revisionsverfahren zu berücksichtigen, sodass es einer Entscheidung über die angeblich grundsätzliche Rechtsfrage nicht bedarf.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

